

Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



30. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 17.03.2023

Nummer 06

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- | | |
|---|-----|
| ➤ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22.02.2023 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses | 3 |
| ➤ Sitzung des Kreistages am 15.03.2023 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages | 4-7 |
| ➤ Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) | 8 |
| ➤ Öffentliche Bekanntmachung über die Entscheidung des Kreistages zur Petition an den Kreistag zur Errichtung eines Radwegs für den Streckenabschnitt zwischen Halbe und Teurow der K6148 | 9 |
| ➤ Bekanntmachung der Kreistagsbeschlüsse über den Gesamtabschluss 2021 und die Entlastung des Landrates | 10 |
| ➤ Bekanntmachung der Kreistagsbeschlüsse über den Jahresabschluss 2021 und die Entlastung des Landrates | 11 |

Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" (KAEV)

- | | |
|---|-------|
| ➤ Neufassung der Entschädigungssatzung für den KAEV | 12-14 |
|---|-------|

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Der Landrat
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

<p style="text-align: center;">ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD</p>
--

**Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22.02.2023
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses -**

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 22.02.2023 im Wesentlichen folgenden Beschluss gefasst. In die entsprechende Vorlage kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, im Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <https://ris.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

Förderung von Investitionen für das Jahr 2023 gemäß Förderbereich 5 der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Jugend(sozial)arbeit, Vorlage 2023/022

Der Jugendhilfeausschuss beschließt entsprechend der Anlage 1 die Bewilligung von Zuwendungen für Investitionen in Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen bzw. in Tätigkeitsfeldern der Jugend(sozial)arbeit im Jahr 2023 gemäß Förderbereich 5 der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Jugendarbeit.

Sitzung des Kreistages am 15.03.2023
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages-

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.03.2023 im Wesentlichen die nachfolgenden Beschlüsse gefasst. In die entsprechenden Vorlagen bzw. Anträge des öffentlichen Teils kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <https://ris.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

1. Beschluss des geprüften Jahresabschlusses 2021 und Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2021 sowie nachträgliche Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen, Vorlage 2023/002

1. Der Kreistag stimmt der überplanmäßigen Aufwendung für die Zuführung zur Rückstellung der Pensionsverpflichtungen für Versorgungsempfänger i. H. v. 693.213 Euro, die vor dem Bilanzstichtag entstanden ist, zu.
2. Der Kreistag stimmt der außerplanmäßigen Aufwendung für die Ausbuchtung von Radwegen i. H. v. 1.623.493,97 Euro, die vor dem Bilanzstichtag entstanden ist, zu.
3. Der Kreistag beschließt den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021.
4. Der Kreistag erteilt dem Landrat gem. § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 82 Abs. 4 i. V. m. § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) auf Grund des festgestellten und geprüften Ergebnisses des Jahresabschlusses die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021.

2. Beschluss des geprüften Jahresabschlusses 2021 des Landkreises Dahme-Spreewald, Vorlage 2023/005

1. Der Kreistag beschließt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 i. V. m. § 131 Abs. 1 BbgKVerf den geprüften Gesamtabschluss 2021 einschließlich Anlage 5 - Beteiligungsbericht.
2. Der Kreistag erteilt dem Landrat auf Grund des festgestellten und geprüften Ergebnisses des Gesamtabschlusses 2021 die Entlastung.

3. Strukturfonds

- Antrag des Amtes Unterspreewald – auf Genehmigung der geänderten Planung, Vorlage 2023/004

Der Kreistag stimmt der beantragten Umwidmung der für 2019 bewilligten Fördermittel zugunsten der Maßnahme Erweiterung Grundschule Schönwalde auf Zweizügigkeit der Gemeinde Schönwalde zu.

4. Strukturfonds

- Investitionsförderung mit Mittelndes Strukturfonds – Entscheidung über Investitionsmaßnahmen für das Jahr 2023, Vorlage 2023/003

Der Kreistag beschließt die Förderung folgender Investitionsmaßnahmen aus dem Strukturfonds für das Förderjahr 2023:

Gemeinde/Amt/Stadt	Bezeichnung der Investitionsmaßnahme	Fördersumme
Gemeinde Heideblick	Generationsübergreifendes Begegnungszentrum Beesdau - Anbau	79.086,21 €
Gemeinde Heideblick	Kita Pustebblume Gehren – Kapazitätserweiterung im Obergeschoss	108.313,80 €
Stadt Königs Wusterhausen	Umbau Hort Zeesen Fasanenstraße	500.000,00 €
Stadt Lübben (Spreewald)	Ergänzender Antrag Spielplatz Parksiedlung Lübben	46.117,80 €
Gemeinde Märkische Heide	Barrierefreier Zugang und Behinderten-WC im MGH Groß Leuthen	95.220,00 €
Gemeinde Märkische Heide	Förderung des Eigenanteils Beschaffung eines LF 20	96.400,00 €
Amt Lieberose/ Oberspreewald für die Gemeinde Straupitz	Gehwege Gemeinde Straupitz, Bahnhofstraße	313.570,25 €
Amt Unterspreewald für die Stadt Golßen	Ergänzender Antrag für die Herstellung der Barrierefreiheit Grundschule Golßen mit Aufzugsanlage	200.500,00 €

5. Ausreichung von Fördermitteln aus dem Kreisstrukturfonds des Landkreises Dahme-Spreewald Förderbereich 2 Radverkehr, Vorlage 2023/016

Die fristgerecht bis zum 15.09.2022 bei der Verwaltung eingegangenen Anträge auf Förderung von Radverkehrsinfrastruktur werden in 2023 mit 999.664,95 Euro und im Jahr 2024 mit 1.000.738,17 Euro gefördert. Folgende Maßnahmen werden unterstützt:

Lfd. Nr.	Gemeinde	%-Anteil Fördersatz	2023 Fördersumme in Euro	%-Anteil Fördersatz	2024 Fördersumme in Euro
1	Straupitz	80,00	7.938,46	80,00	63.339,33
2	Byhlen-Byhleguhre	80,00	36.164,11	80,00	288.545,84
3	Goyatz	80,00	92.000,00	0,00	0,00
4	Jamlitz	80,00	44.000,00	80,00	316.000,00
5	Heidensee	80,00	254.000,00	0,00	0,00
6	Zeuthen	50,00	434.650,00	40,00	187.232,00
7	Märkische Heide	80,00	18.243,70	0,00	0,00
8	Märkische Heide	80,00	17.824,86	0,00	0,00
9	Märkische Heide	80,00	27.763,81	0,00	0,00
10	Luckau	80,00	36.000,00	0,00	0,00
11	Lübben	80,00	31.080,00	35,00	145.621,00

6. Handreichung zur Standortauswahl von Photovoltaikanlagen, Vorlage 2023/017

Der Kreistag beschließt die Handreichung zur Standortauswahl von Photovoltaikanlagen und empfiehlt die Handreichung den Kommunen des Landkreises zur Anwendung.

7. Petition an den Kreistag zur Errichtung eines Radweges für den Streckenabschnitt zwischen Halbe und Teurow der K6148, Vorlage 2023/020

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Antwort an die Petenten.

8. Petition an den Kreistag zur Errichtung einer neuen Gesamtschule im Norden des Landkreises Dahme-Spreewald, Vorlage 2023/029

Der Kreistag beschließt das beigefügte Antwortschreiben an die Petenten.

9. Abschluss eines Mietvertrages für die Neuanmietung zusätzlicher Büro- und Lagerflächen für die Verwaltung am Verwaltungsstandort Weinbergstraße Lübben (Spreewald), Vorlage 2023/026

Der Landrat wird bevollmächtigt, einen Mietvertrag über eine Fläche von ca. 500 m² Bürofläche und ca. 160 m² Lagerfläche als Mieter des Objektes Weinbergstraße 30, 15907 Lübben (Spreewald), einschließlich der dort zur Verfügung stehenden Außenanlagen und Stellplatzflächen, abzuschließen.

**10. Änderung bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien
hier: Benennung neuer stellvertretender Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss (Antrag der Fraktion CDU/FDP/Bauern), Vorlage 2023/027**

Der Kreistag beschließt:

1. Herr Norbert Schmidt wird anstelle von Herrn Karl Uwe Fuchs als erstes stellvertretendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss bestellt.
2. Herr Björn Lakenmacher wird anstelle von Herrn Norbert Schmidt als zweites stellvertretendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss bestellt.

**11. Änderung bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien
hier: Benennung weiterer StellvertreterInnen in den Kreisausschuss (Antrag der Fraktion SPD), Vorlage 2023/028**

Der Kreistag beschließt:

1. Herr Dr. Lutz Franzke wird anstelle von Herrn Dieter Freihoff als erster Stellvertreter in den Kreisausschuss benannt.
2. Herr Dominic Lübke wird anstelle von Frau Martina Mieritz als zweiter Stellvertreter in den Kreisausschuss benannt.

12. Evaluation der Umsetzung des Kreisentwicklungskonzeptes (Antrag der Fraktion GRUENE), Vorlage 2022/131-1

Der Antrag wurde abgelehnt.

13. Entbehrlichkeit und Verkauf von Liegenschaften der Teltower Kreiswerke GmbH sowie Eigentümergemeinschaft der Landkreise Dahme-Spreewald, Teltow-Fläming und Potsdam-Mittelmark in Berlin, Vorlage 2023/025

Der Beschlussvorlage wurde zugestimmt.

Bekanntmachung - Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bekanntmachung des Landkreises Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur vorübergehenden Entnahme von Grundwasser (hier: temporäre Grundwasserabsenkung) in der Gemarkung Miersdorf

Die TXREM Immobilien GmbH beantragte mit dem Bauantrag und den nachgereichten Unterlagen von Dezember 2022 die wasserrechtliche Erlaubnis für die temporären Grund- und Restwasserhaltungsmaßnahmen von insgesamt 55.000 m³ Grundwasser über einen Zeitraum von 180 Tagen zur Errichtung einer Tiefgarage für das Wohn- und Geschäftshaus auf der Liegenschaft in der Fontaneallee 16 in 15738 Zeuthen.

Es handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung gemäß der Nr. 13.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). In Verbindung mit dem Brandenburgischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) war somit entsprechend § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde mit Protokoll vom 13.03.2023 festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landkreis Dahme-Spreewald, untere Wasserbehörde, am Verwaltungsstandort 15907 Lübben (Spreewald), Weinbergstraße 1, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (BbgUVPG) vom 10. Juli 2002, (GVBl.I/02, [Nr. 07], S.62) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37])
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28])

Lübben, 14. März 2023

gez. i.A. Robert Krowas

Amtsleiter des Umweltamtes Landkreis Dahme-Spreewald

Öffentliche Bekanntmachung über die Entscheidung des Kreistages zur Petition an den Kreistag zur Errichtung eines Radwegs für den Streckenabschnitt zwischen Halbe und Teurow der K6148

Mit einer Petition vom Januar 2023 zum Bau eines Radweges entlang der Kreisstraße K 6148 von Halbe nach Teurow wandten sich ca. 410 BürgerInnen an den Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald.

Der Kreistag hat sich in seiner Sitzung am 15.03.2023 mit der Petition befasst.

Das Ansinnen, zum Schutz der Anwohner und Kinder auf der kurvigen und zum Teil engen Straße nicht mit dem Fahrrad fahren zu wollen, ist nachvollziehbar.

Der rechtliche Werdegang bis zum Bau eines Radweges sei deshalb kurz dargestellt.

Die Zuständigkeit für den Bau von Radwegen entlang von Kreisstraßen liegt gemäß § 2 Abs. 2 Pkt. 1 i. V. m. § 9a Abs. 1 Brandenburgischem Straßengesetz beim Landkreis Dahme-Spreewald.

Somit ist der Landkreis Dahme-Spreewald der zuständige Straßenbaulastträger.

Die angesprochene Sanierung der Kreisstraße erfolgt im Rahmen von regelmäßigen Unterhaltungsmaßnahmen zur Erhaltung der Bausubstanz und der Verkehrssicherheit. Der gleichzeitige Bau eines separaten Radweges neben der Straße im Zusammenhang mit der Straßensanierung ist jedoch so nicht umsetzbar. Der Neubau von Verkehrsanlagen, wozu auch Radwege neben vorhandenen Straßen gehören, bedürfen einer Planung und Genehmigung sowie der Beteiligung von Behörden und Verbänden. Weiterhin ist Grunderwerb erforderlich. Planungsprozesse ziehen sich regelmäßig über einige Jahre hin, bis mit dem Bau begonnen werden kann.

Bisher ist in den mittelfristigen Planungen des Landkreises Dahme-Spreewald weder die Planung noch der Bau eines Radweges an dieser Straße vorgesehen.

Im aktuellen Haushaltsplan sind derzeit keine Mittel für Planung und Bau des in Rede stehenden Radweges enthalten. Wie sich die weitere finanzielle Situation des Landkreises in den kommenden Jahren abzeichnen wird, ist derzeit nicht absehbar.

Die Verwaltung des Landkreises wird sich jedoch zeitnah mit der Thematik befassen und nach Möglichkeiten suchen, das Anliegen mittelfristig einer Lösung zuzuführen.

Königs Wusterhausen, den 16.03.2023



Georg Hanke
Vorsitzender des Kreistages

Bekanntmachung der Kreistagsbeschlüsse über den Gesamtabschluss 2021 und die Entlastung des Landrates

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat in seiner Sitzung am 15.03.2023 den geprüften Gesamtabschluss 2021 beschlossen und dem Landrat auf Grund des festgestellten und geprüften Ergebnisses des Gesamtabschlusses 2021 die Entlastung erteilt.

In den Gesamtabschluss mit seinen Anlagen kann in der Zeit vom 22.03.2023 bis 03.05.2023 zu den Dienststunden oder nach vorheriger Terminvereinbarung beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in 15907 Lübben (Spreewald) Einsicht genommen werden. Außerdem stehen die entsprechenden Unterlagen im Internet unter <https://ris.dahme-spreewald.de> zur Verfügung.

Lübben (Spreewald), 16.03.2023

S. Loge
Landrat

Bekanntmachung der Kreistagsbeschlüsse über den Jahresabschluss 2021 und die Entlastung des Landrates

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat in seiner Sitzung am 15.03.2023 den geprüften Jahresabschluss 2021 beschlossen und dem Landrat die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 erteilt sowie der nachträglichen Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen zugestimmt.

In den Jahresabschluss mit seinen Anlagen kann in der Zeit vom 22.03.2023 bis 03.05.2023 zu den Dienststunden oder nach vorheriger Terminvereinbarung beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in 15907 Lübben (Spreewald) Einsicht genommen werden. Außerdem stehen die entsprechenden Unterlagen im Internet unter <https://ris.dahme-spreewald.de> zur Verfügung.

Lübben (Spreewald), 16.03.2023



Loge
Landrat

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON VERBÄNDEN UND EINRICHTUNGEN

**Bekanntmachungen des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes
„Niederlausitz“ (KAEV)**

**Neufassung der
Entschädigungssatzung für den
Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“**

Auf Grundlage des § 30 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 19), § 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) und § 4 der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, Nr. 40), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II/19, Nr. 47) hat die Verbandsversammlung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ (KAEV) in ihrer Sitzung am 28.02.2023 folgende Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ (KAEV) in Form einer Neufassung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Vertreter der Verbandsversammlung und der Vertreter des Verbandsausschusses des Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV).
- (2) Für deren Stellvertreter gelten die jeweiligen, auf die Vertreter bezogenen Regelungen entsprechend.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für die Verbandsleitung als Vorsitzende des Verbandsausschusses.

§ 2

Sitzungsgeld für die Vertreter in der Verbandsversammlung

- (1) Den Vertretern in der Verbandsversammlung wird ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze gewährt. Das Sitzungsgeld deckt den Aufwand und alle Aufwendungen und Auslagen der Vertreter in der Verbandsversammlung mit Ausnahme von Reisekosten (§ 4) ab.
- (2) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an der Verbandsversammlung beträgt 25,00 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung bzw. dessen Stellvertreter beträgt 40,00 €. Voraussetzung für den Anspruch auf Zahlung des Sitzungsgeldes ist die persönliche Teilnahme des Vertreters der

Verbandsversammlung an der Sitzung. Wird die Teilnahme an einer Sitzung durch einen Stellvertreter wahrgenommen, so erhält dieser das Sitzungsgeld in voller Höhe. Als Nachweis für die Teilnahme gilt jeweils die Unterschrift in der Anwesenheitsliste.

- (3) Sitzungsgelder für Beschäftigte der Landkreise, die als gewählte Vertreter der Verbandsversammlung angehören, werden nur gewährt, wenn kein finanzieller oder zeitlicher Ausgleich durch die Anstellungskörperschaft erfolgt. Eine diesbezügliche schriftliche Erklärung darüber, ob und inwieweit er anderweitigen Ersatz erhält, ist vom jeweiligen Vertreter bzw. Stellvertreter der Verbandsleitung des KAEV „Niederlausitz“ mit Geltendmachung des Anspruches zu übergeben.
- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tage darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 3

Verdienstaussfall der Vertreter der Verbandsversammlung

- (1) Zusätzlich zum Sitzungsgeld nach § 2 kann den Vertretern der Verbandsversammlung wegen der Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung auf Antrag und gegen konkreten Nachweis ein Verdienstaussfall erstattet werden. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen ihren Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Entschädigung beträgt höchstens 20,00 € je Stunde.
- (2) Der Ersatz des Verdienstaussfalls ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.
- (3) Der Anspruch auf Verdienstaussfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 4

Dienstreisen und Fahrtkostenerstattung der Vertreter der Verbandsversammlung

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes erhalten die Vertreter eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung. Eine Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Verbandsversammlung angeordnet oder genehmigt wurden.
- (2) Fahrtkosten, die dem Vertreter der Verbandsversammlung durch Fahrten zum Sitzungsort der Verbandsversammlung oder zurück entstehen, werden höchstens in Höhe der Kosten der Fahrt vom Wohnort bzw. Dienstort zum Sitzungsort und zurück erstattet. Vertreter, die am Sitzungsort wohnen, erhalten keine Entschädigung. Die Höhe des Ersatzes richtet sich im Übrigen nach §§ 4 und 5 des BRKG und den einschlägigen hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg.
- (3) Dienstreise- und Fahrtkosten sind dem KAEV „Niederlausitz“ entsprechend dem ausgereichten Abrechnungsbogen nebst Belegen nachzuweisen.

§ 5

Entschädigung für die Mitglieder des Verbandsausschuss

Für Mitglieder des Verbandsausschusses und deren Stellvertreter gelten §§ 2 bis 4 sowie 6 entsprechend für solche ehrenamtliche Tätigkeit, die ausschließlich im Verbandsausschuss entstanden und nicht bereits durch §§ 2 bis 4 der Satzung abgegolten ist.

§ 6

Auszahlung

- (1) Die Auszahlung des Sitzungsgeldes nach § 2, des Verdienstausfalles nach § 3 und der Reise- bzw. Fahrkostenerstattung nach § 4 erfolgt unbar auf das vom Anspruchsberechtigten anzugebende Konto.
- (2) Das Sitzungsgeld wird innerhalb eines Monats im Anschluss an die Teilnahme an der Sitzung der Verbandsversammlung vom KAEV „Niederlausitz“ nach Absatz 1 ausgezahlt.
- (3) Verdienstausfall, Reise- und Fahrtkosten sowie weitere Auslagen werden nach Prüfung des entsprechenden Antrages des Mitgliedes der Verbandsversammlung bzw. des Vertreters des Verbandsausschusses auf der Grundlage der ausgefüllten Formulare und eingereichten Belege und Erklärungen gem. Absatz 1 gezahlt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 28.02.2023

gez. Gunter Hempel
Verbandsleitung